

Parlamentarischer Abend „Kinderrechte ins Grundgesetz“

18. September 2007

Vortrag Dr. Sabine Skutta, Sprecherin der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Sehr geehrte Frau Ministerin Kramp-Karrenbauer
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
sehr geehrte Frau Simonis
sehr geehrter Frau Lütkes
sehr geehrter Herr Hilgers

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst sehr herzlichen Dank für Ihre Einladung und die Gelegenheit, hier zu sprechen. Als - Sprecherin der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland stehe ich hier für etwas über hundert Organisationen, die sich 1995 - damals waren es erst 40 - zusammengeschlossen haben, um die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung in Deutschland voranzubringen. Die vom Aktionsbündnis gestartete Kampagne „Kinderrechte ins Grundgesetz“ schafft erneut Öffentlichkeit und bringt hoffentlich viele Mitstreiter und Mitstreiterinnen für eine Forderung zusammen, die die National Coalition 1999 erneut in ihre zehn Kernforderungen anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Un-Kinderrechtskonvention aufgenommen. Mit dem Diskussionspapier vom April dieses Jahres hat die National Coalition hierzu noch einmal ausführlich Stellung genommen.

Die National Coalition betrachtet die derzeitige Diskussion, die große Aktivität der Kinderkommission des Deutschen Bundestages und nicht zuletzt das Vorliegen einiger Formulierungsvorschläge als äußerst ermutigende Zeichen dafür, dass es noch in dieser Legislaturperiode gelingen könnte, den Kinderrechten den ihnen gebührenden Platz in unserer Verfassung zu geben.

Ich freue mich darauf, mit Ihnen im Anschluss an die einführenden Vorträge in die Diskussion zu treten.

Spezifische Kinderrechte in das Grundgesetz - warum?

Meine sehr verehrten Damen und Herren, besser als die Präambel der UN-Kinderrechtskonvention kann ich das nicht formulieren:

- *„unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben“;*
- *„in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte“;*
- *„eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutz und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“*

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 2 finden wir das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit verankert - dieses Recht setzt jedoch eine schon entwickelte Persönlichkeit voraus. Kindsein betrifft jeden Menschen – ausnahmslos. Die besonderen Angewiesenheit von Kindern auf den besonderen Schutz und die besondere Förderung, die sie brauchen, um sich zu einer Persönlichkeit zu entwickeln, werden im Grundgesetz bislang nicht ausdrücklich erwähnt.

Die Anerkennung des Kindes als Grundrechtsträger hat sich im Laufe der Interpretation des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgesetz inzwischen etabliert- eine ausdrückliche Nennung von Kindern als Inhaber von Rechten im Grundgesetz würde dies jedoch wesentlich deutlicher im allgemeinen Bewusstsein verankern und - nicht zuletzt bei den Kindern und Jugendlichen selbst - das Bewusstsein für ihre Rechte und damit auch für die Möglichkeit einer Beschwerde auch vor dem Bundesverfassungsgericht schärfen.

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung ist in unseren einfachen Gesetzen sehr gut verankert und wird in der Praxis im allgemeinen auch angewandt - auch wenn es nach wie vor zu viele Fälle gibt, in denen die Schutzmechanismen nicht greifen.

Dennoch: wer kennt schon das Recht von Kindern auf eine respektvolle und gewaltfreie Erziehung - trotz aller Kampagnen? Und mit diesem Recht ist mehr gemeint als nur der Schutz vor Misshandlungen. Das Grundgesetz hingegen ist allen bekannt: Es wird in den Schulen und in der Erwachsenenbildung gelehrt, nicht zuletzt ist es auch Teil der Integrationskurse für Zuwanderer. Die Benennung von Kinderrechten auf Schutz, auf Förderung und auf Beteiligung in unserem Grundgesetz würden diesen eine Öffentlichkeit verschaffen, die sie auf andere Weise nicht erreichen könnten.

Zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf ihre wirtschaftliche Lebensbedingungen, auf Bildung und auf Gesundheit muss ich hier nichts sagen, Sie kennen alle Berichte und Sie wissen, wo Verbesserungen dringend nötig sind.

Eine Aufnahme von Kinderrechten in unser Grundgesetz im Sinne einer Selbstverpflichtung der staatlichen Gemeinschaft zur Schaffung von kindgerechten Lebensbedingungen, zur Förderung, zum Schutz und zur Beteiligung von Kindern und insbesondere zur Beachtung des Vorrangs des Kindeswohls bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, werden nicht unmittelbar die nötigen Veränderungen hervorrufen, aber: Sie werden einen hoch bedeutsamen, weil mit Verfassungsrang ausgestatteten klaren Bezugspunkt liefern.

Jede staatliche und politische Entscheidung kann dann an diesem Grundgesetz und dem damit ausdrücklich gesetzten Anspruch gemessen werden. Das werden alle nutzen können, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen bzw. deren Aufgabe die Sorge für Kinder ist. In aller erster Linie die Eltern, die sich stärker als bisher auf solch einer Grundlage für die Rechte ihrer Kinder einsetzen können - und zwar noch bevor Kinder von ihrer Entwicklung her sich selbst dafür einsetzen können. Das betrifft keinesfalls nur solche klassischen Themen wie Bildung oder Gesundheitsfürsorge, sondern natürlich auch Wirtschaft, Umwelt, Verkehr. Genau deshalb halte ich die Einwände , mit einer Grundgesetzänderung würden Elternrechte geschwächt, für nicht gerechtfertigt: Elternrechte dienen den Kindern und werden mit einer Stärkung von Kinderrechten gestützt.

Die Bundesrepublik hat mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention mit Artikel 4 der Kinderrechtskonvention auch die Verpflichtung übernommen, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen zur Verwirklichung der in der Konvention genannten Rechte - das hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Kommentierung des zweiten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2004 erneut angemahnt.

Der Ausschuss ist sich der zahlreichen Gesetze bewusst, die in Bezug auf die Rechte von Kindern seit der Prüfung des ersten Berichts erlassen wurden, ist gleichzeitig aber nach wie vor beunruhigt, dass das Übereinkommen bislang noch nicht im Grundgesetz verankert ist, wie dies zum Zeitpunkt des ersten Berichts vorgesehen war.

In die Charta der Grundrechte der EU sind Kinderrechte aufgenommen - wäre es da nicht an der Zeit, diesem Beispiel auf nationaler Ebene zu folgen und damit dem internationalen Einsatz der Bundesrepublik Deutschlands für die Umsetzung der Menschenrechte - und Kinderrechte sind Menschenrechte - mehr Glaubwürdigkeit zu verschaffen?

Abschließend möchte ich - aus dem eingangs erwähnten Diskussionspapier der National Coalition zitierend die aus Sicht der NC notwendigen Kernelemente der Ergänzung der Grundrechte in unserer Verfassung aufzählen:

Kernelemente einer Grundgesetzergänzung

Entsprechend der Vorgaben aus dem internationalen (UN-Kinderrechtskonvention) und europäischen Recht (EU-Grundrechte-Charta) sollte die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz die folgenden Kernelemente umfassen:

1. Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit;
2. Das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung, (Artikel 6 Absatz 2 UN-KRK);
3. Das Recht des Kindes auf Schutz (u.a. vor Gewalt, Artikel 19 UN-KRK), Förderung (u.a. auf Bildung, Artikel 28 UN-KRK, bestmögliche Gesundheit, Artikel 24 UN-KRK und auf einen angemessenen Lebensstandard, Artikel 27 UN-KRK) und Beteiligung (u.a. Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend Alter und Reifegrad, Artikel 12 UN-KRK);
4. Der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kinder betreffenden Entscheidungen, (Artikel 3 UN-KRK)
5. Die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen, (Artikel 4 UN-KRK).

Jeder Formulierungsvorschlag, der diese Elemente enthält, kann sich der Unterstützung durch die National Coalition sicher sein.